

Anordnung Nr. 6*
über die Planung und Finanzierung der
Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 28. Januar 1965

Zur Stärkung der wirtschaftlichen Rechnungsführung — unter Berücksichtigung der Einführung neuer Verrechnungsverfahren, der Durchführung der Industriepreisreform und weiterer, die Umlaufmittelhöhe verändernder gesetzlicher Bestimmungen in den Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigenen Betrieben — wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Die Anordnung gilt für

1. a) die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe — (WB) —,
- b) die den WB unterstehenden volkseigenen Betriebe und VVB-Zentralen —(VEB) —,
- c) die den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates direkt unterstehenden VEB,
2. die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden VEB.

§ 2
Struktur des Richtsatzplanes

Forderungen aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen sind als gesonderte Position außerhalb der Kennziffer Jahresdurchschnittsbestände in den Richtsatzplan aufzunehmen.

§ 3
Planung der Bestände an Forderungen aus Warenlieferungen und aus sonstigen Leistungen .

Die Bestände an Forderungen aus Warenlieferungen und aus sonstigen Leistungen — im folgenden Forderungen genannt — sind unter Berücksichtigung der in der Fälligkeitsanordnung vom 3. September 1964 (GBl. II S. 770) festgelegten Zahlungsfristen in der Regel wie folgt zu planen:

- a) Forderungen aus Umsätzen, die im Überweisungs-, Scheck- oder Postscheckverfahren bezahlt werden:

$$\frac{\text{Geplanter Umsatz aus Warenlieferungen und Leistungen zum Industrieabgabepreis}}{360} = \text{Tagesumsatz}$$

$$\text{Tagesumsatz X} \left\{ \begin{array}{l} \text{Zahlungsfrist 4-} \\ \text{durchschnittliche} \\ \text{Tage zwischen} \\ \text{Fälligkeit der} \\ \text{Forderung und} \\ \text{Bankgutschrift} \\ \text{beim Verkäufer} \\ \text{— in der Regel} \\ \text{2 Tage} \end{array} \right\} = \text{durchschnittlicher Forderungsbestandpl}$$

Die bisher als ständige Aktiva geplanten Forderungen während der Einreichungsfrist sind einzubeziehen.

* Anordnung Nr. 5 (GBl. III 1961 Nr. 16 S. 193)

- b) Forderungen aus Umsätzen, die im Lastschriftverfahren befehlt werden:

Durchschnittlicher Bestand an Forderungen während der Einreichungsfrist (Zeit von der Rechnungserteilung bis zur Gutschrift durch die Bank).

§ 4
Planung des Bestandes an Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen in den VEB

Der Durchschnittsbestand an Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen ist in der Regel wie folgt zu planen:

$$\frac{\text{Geplanter Bezug von Warenlieferungen und Leistungen}}{360} = \text{Tagesverbindlichkeiten}$$

$$\text{Tagesverbindlichkeiten X} \left\{ \begin{array}{l} \text{Zahlungsfrist /} \\ \text{durchschnittliche} \\ \text{Tage zwischen} \\ \text{der Rechnungsberteilung} \\ \text{und Tag des} \\ \text{Rechnungseingangs beim Käufer} \end{array} \right\} = \text{Durchschnittlicher Bestand an Verbindlichkeiten}$$

Bei der Berechnung des durchschnittlichen Bestandes an Verbindlichkeiten ist der Bezug von Warenlieferungen und Leistungen, die im Lastschriftverfahren verrechnet werden, zu berücksichtigen.

§ 5
Finanzierung der Richtsatzplanbestände

- (1) Die Richtsatzplanbestände werden durch eigene Umlaufmittel und Kredite finanziert.

- (2) Die eigenen Umlaufmittel bestehen aus
 - Umlaufmittelfonds,
 - den Ständigen Passiva und

— dem durchschnittlichen Bestand an Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen nach § 4.

- (3) Der durchschnittliche Bestand an Forderungen nach § 3 ist voll durch Forderungskredit zu finanzieren.

(4) Die Richtsatzplanbestände — mit Ausnahme der Forderungen — werden in Höhe von 50 bis 70 % des Jahresdurchschnittsbestandes durch eigene Umlaufmittel finanziert. Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates legt in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen den Anteil der eigenen Umlaufmittel für die WB und die Wirtschaftsräte der Bezirke fest. Die Generaldirektoren der WB bzw. die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke differenzieren den Anteil an eigenen Umlaufmitteln auf die ihnen unterstellten VEB.

- (5) Der Leiter des dem VEB übergeordneten Organs ist verpflichtet, bei der Festlegung des auf VEB differenzierten Anteils an eigenen Umlaufmitteln folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- a) der für die WB bzw. den Wirtschaftsrat des Bezirkes festgelegte Anteil darf nicht überschritten werden,
- b) der Anteil eigener Umlaufmittel ist so festzulegen, daß die niedrigste Höhe der Richtsatzplanbestände — mit Ausnahme der Forderungen nach § 3 — mindestens zu 10% durch Kredit finanziert wird,